

Wasser-/Abwasserzweckverband  
Arnstadt und Umgebung

## **Entschädigungssatzung des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung**

Aufgrund der §§ 20 Absatz 2 und 23 Absatz 1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und anderer Gesetze vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114), und der §§ 19 Absatz 1 und 20 Absatz 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und anderer Gesetze vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114), erlässt die Verbandsversammlung des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung folgende Satzung:

### **Entschädigungssatzung des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung vom 26. Januar 2011**

#### **§ 1 Sitzungsgeld**

Mitglieder der Verbandsversammlung bzw. Werkausschussmitglieder erhalten ein pauschales Sitzungsgeld von 50,00 Euro pro Sitzung der Verbandsversammlung oder des Werkausschusses. Nimmt ein Mitglied nicht über die gesamte Dauer an einer Sitzung teil, beläuft sich das zu zahlende Sitzungsgeld auf 30,00 Euro. Die Zahlung des Sitzungsgeldes erfolgt anhand einer Anwesenheitsliste. Wird ein Mitglied der Verbandsversammlung oder ein Werkausschussmitglied durch einen Beigeordneten vertreten, so erhält statt des Mitgliedes der Beigeordnete das pauschale Sitzungsgeld.

#### **§ 2 Ersatz von Verdienstaufschlag und Fahrtkosten**

Es erfolgt kein Ersatz von Verdienstaufschlag und Fahrtkosten.

#### **§ 3 Anspruchszeitraum**

(1) Die Auszahlung des nach § 1 zu gewährenden Sitzungsgeldes erfolgt frühestens eine Kalenderwoche und spätestens drei Kalenderwochen nach durchgeführter Sitzung.

(2) Das Ausscheiden aus den Verbandsorganen gilt mit dem Tag der Benennung bzw. Berufung des Nachfolgers als vollzogen. Mit der Berufung entsteht die Anspruchsberechtigung für den Nachfolger.

#### **§ 4 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit**

Die Ansprüche auf die in § 1 geregelten Bezüge sind nicht übertragbar. Auf die Entschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

***Ausgefertigt:***

Arnstadt, 26. Januar 2011

***Günzel***

*Verbandsvorsitzender*

### **Hinweis**

Entsprechend § 22 Absatz 2 ThürKGG sollen die Verbandsmitglieder in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung des Zweckverbandes hinweisen. Es ist nicht erforderlich, den Satzungstext in diesem Hinweis wiederzugeben.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht (die Genehmigung) die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.